

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß Bundesberggesetz

Tektur Gemeinschaftlicher obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau Sandholz nordwestlich Kainsricht, Gemarkung Gebenbach und Adlholz, Gemeinde Gebenbach, Landkreis Amberg-Weizsach der Firmen Strobel Quarzsand GmbH, Freihung und Asmanit Dorfner GmbH & Co. Mineralaufbereitungs KG, Hirschau

hier: Erneute Auslegung der Planunterlagen

Die Firmen Strobel Quarzsand GmbH, Freihung und Asmanit Dorfner GmbH & Co. Mineralaufbereitungs KG, Hirschau betreiben im Gemeindegebiet Gebenbach bereits seit Jahrzehnten unter bergbehördlicher Aufsicht mehrere Tagebaue zur Gewinnung von Quarzsand; die dort gewonnenen Quarzsande werden an den jeweiligen Firmensitzen in Freihung und Hirschau in den dort befindlichen Werksanlagen aufbereitet.

Der Tagebau „Sandholz“ soll in den nächsten Jahrzehnten die Rohstoffbasis der Betriebe mit anderen kontinuierlich betriebenen Tagebauen sichern. Im vorliegenden Rahmenbetriebsplan wird eine Fläche von ca. 49 ha (einschließlich Abstandflächen) beantragt.

Für das Vorhaben wurde am 16.03.2017 ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Tekturplanung bei der Regierung von Oberfranken-Bergamt Nordbayern eingereicht.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG – vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), letztmalig geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323), in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. I Nr.2), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV -) vom 09.11.2013 (GVBl. S. 651).

Die Antragsunterlagen enthalten eine allgemeinverständliche Zusammenfassung, den UVP-Bericht (Erläuterungsbericht mit Anlagen) und den Rahmenbetriebsplan mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Darstellung der Wiedernutzbarmachung, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ein hydrogeologisches Gutachten zum Tagebau Sandholz, ein geotechnisches Gutachten, ein sprengtechnisches Gutachten und einen hydrogeologischen Fachbeitrag gemäß EU-WRR.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 20. Oktober 2025 bis einschließlich 27. November 2025

- a) bei der Stadt Hirschau, Hauptstr. 57, 92242 Hirschau, 1. Stock, Zi. Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.45 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)
- b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20r. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer K 128 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/bergbau/rbp_sandholz/index.php)

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum **29.12.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hirschau oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen

Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die ausgelegten Planunterlagen, insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen / Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Hirschau, den 10. Oktober 2025
STADT Hirschau

i.V. 
Hermann Gebhard
Dritter Bürgermeister